

SCHÜSSLER & PARTNER GBR - HEINSTRASSE 7A - D-97070 WÜRZBURG

Oberlandesgericht Bamberg
Wilhelmsplatz 1

96047 Bamberg

vorab per Telefax: 0951-833-12 40

Aktenzeichen: 4 W 85/17

In dem Prozesskostenhilfeverfahren

Martin Deeg
Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
- Antragsteller -

gegen

Dr. Jörg Groß
Platenstraße 6, 97072 Würzburg
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schüßler & Partner GbR
überörtliche Rechtsanwaltssozietät, Büro Würzburg
Heinestraße 7A, 97070 Würzburg

wegen Gewährung von Prozesskostenhilfe

THOMAS W. SCHÜSSLER
RECHTSANWALT
D-97070 WÜRZBURG
HEINSTRASSE 7A
(HOF KL.-BÜRCKSTADT AM STIFT HAUG)

TELEFON (09 31) 2 94 00
TELEFAX (09 31) 2 94 12
GERICHTSFACH 77
E-MAIL:
info@rechtsanwaelte-schuessler.de

THOMAS SCHELBERG
RECHTSANWALT

D-70190 STUTTGART
STÖCKACHSTRASSE 52

TELEFON (07 11) 9 29 30 20
TELEFAX (07 11) 9 29 41 55
E-MAIL:
thomas.schelberg@arcor.de

VERTRETUNGSBERECHTIGT

BEI ALLEN GERICHTEN IN DER BUNDES-
REPUBLIK DEUTSCHLAND, AUSSER BEIM
BUNDESGERICHTSHOF
IN ZIVILSACHEN

Würzburg, den 12.04.2018
Az.: 03011/18 I / A / pr

bedanken wir uns zunächst für die gewährte Verlängerung der Schriftsatzfrist. Akteneinsicht haben wir am 06.04.2018 erhalten. Binnen nachgelassener Frist erwidern wir auf den Prozesskostenhilfeantrag des Antragstellers (undatiert, Eingangstempel des LG Würzburg: 30. Mai 2017).

Für den Antragsgegner beantragen wir, den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Klage auf Zahlung von 342.400,00 EUR zurückzuweisen.

BEGRÜNDUNG

Der am 30.05.2017 beim Landgericht Würzburg eingegangene PKH-Antrag bietet **nicht** die für die Gewährung von Prozesskostenhilfe hinreichende Erfolgsaussicht.

Vorbemerkung

Bei Durchsicht der Unterlagen wie auch der zahlreichen Äußerungen des Antragstellers im Internet ist uns aufgefallen, dass der Antragsteller viele Menschen als Verbrecher bzw. Justizverbrecher bezeichnet. Der Unterzeichner ist jetzt seit 41 Jahren als selbständiger Rechtsanwalt tätig und möchte dem Antragsteller bei allem menschlichen Verständnis für dessen Situation eine persönliche, gut gemeinte Empfehlung mit auf den Weg geben:

Sehr geehrter Herr Deeg,

Sie sind als Polizeibeamter a.D. eine gebildete Persönlichkeit. Es kann Ihnen nicht gleichgültig sein, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien für alle, also auch für Sie gelten und dass in Deutschland niemand ein „Verbrecher“ genannt werden darf, der nicht rechtskräftig wegen eines Verbrechens verurteilt ist. Darüber hinaus sollten Sie auch einmal darüber nachdenken, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht nur die anderen, sondern auch jeder einzelne selber Verantwortung übernehmen muss. Für Sie geht es, wie wir gelesen haben, immer wieder um Ihr Kind, und wenn das so ist, dann vergessen Sie bitte nicht Ihre Vorbildfunktion als Vater.

Zur Sache

Die beabsichtigte Klage ist ohne Aussicht auf Erfolg.

I.

Der Antragsteller behauptet, der Antragsgegner habe im Verfahren 814 Js 10465/09 (StA Würzburg) / 101 Ds 814 Js 5277/08 (AG Würzburg) vorsätzlich ein falsches psychiatrisches Gutachten (mit weiteren ergänzenden Stellungnahmen) über den Antragsteller erstattet. Deshalb sei der Antragsteller vom 05.08.2009 bis zum 05.03.2010 zu Unrecht im forensischen Maßregelvollzug für psychisch kranke Straftäter des Bezirkskrankenhauses Lohr eingesperrt gewesen.

Der Antragsteller beruft sich darauf, dass der Sachverständige Prof. Dr. Nedopil bei der fachpsychiatrischen Begutachtung des Antragstellers zu einem anderen Ergebnis gelangt sei als der Antragsgegner. Die vom Antragsgegner getroffenen Feststellungen seien bereits am 05.08.2009 vom Oberarzt der Forensik Lohr, Herrn Dr. Manfred Filipiak fachlich bestritten worden, insbesondere sei das Vorliegen eines Wahns beim Kläger von Herrn Dr. Filipiak in Abrede gestellt worden. Die Staatsanwaltschaft habe den Antragsteller dauerhaft wegsperren wollen, der Antragsgegner wiederum habe diesen Wünschen der Staatsanwaltschaft vorsätzlich Genüge getan und ein unrichtiges ärztliches Zeugnis ausgestellt. Die sofortige Entlassung sei auf der Grundlage des „Obergutachtens“ von Nedopil erfolgt.

Der Vorsatz des Antragsgegners ergebe sich „zweifelsfrei aus den Gesamtumständen“. Der Antragsgegner sei „wirtschaftlich abhängig von Gutachtaufträgen der regionalen Justizbehörden“ und gebe „Gutachten ab, die den Wünschen des Auftraggebers entsprechen.“ Jedenfalls sei im Falle des Antragstellers von einem solchen vorsätzlich falsch erstatteten Gutachten „auszugehen“. Dem Antragsgegner sei es darum gegangen „ein vernichtendes Gutachten abzuliefern, mit dem der als Querulant angesehene Antragsteller unter Missbrauch des § 63 StGB zu entsorgen“ sei. Der Antragsgegner sei ein „bekannter und verlässlicher Einweisungsgutachter der örtlichen Behörde“.

Für eine grobe Fahrlässigkeit bleibe angesichts der „Gesamtschau kein Platz mehr, hier“ sei „eindeutig von Vorsatz auszugehen.“

II.

Das LG Würzburg hatte den PKH-Antrag zunächst mit Beschluss vom 02.08.2017 zurückgewiesen. Der Nichtabhilfebeschluss des LG Würzburg vom 04.09.2017 wurde vom OLG Bamberg mit Beschluss vom 21.09.2017, Az: 4 W 85/17, aufgehoben, die Sache wurde an das LG Würzburg zur erneuten Entscheidung im Abhilfeverfahren zurückgegeben. Das OLG Bamberg hat in den Gründen dieses Beschlusses beanstandet, dass das LG Würzburg im Abhilfeverfahren nicht gewürdigt habe, dass der dortige Beschwerdeführer und hiesige Antragsteller in der Beschwerdeschrift vom 12.06.2017 dargelegt habe, dass auch grobe Fahrlässigkeit bei der Erstattung eines unrichtigen Gutachtens genüge, um Schadensersatzansprüche zu begründen. Eine grobe Fahrlässigkeit liege jedenfalls nicht von vornherein gänzlich fern. Das LG Würzburg hat daraufhin am 15.12.2017 unter dem Aktenzeichen 72 O 1041/17 einen neuen Nichtabhilfebeschluss erlassen, in dessen Gründen das Gericht zutreffend darauf hinweist, dass ein Gutachten nur entweder vorsätzlich oder aber grob fahrlässig falsch erstattet werden könne. Der Vortrag des Beschwerdeführers und hiesigen Antragstellers gehe nicht auf den Verschuldensvorwurf der groben Fahrlässigkeit ein. In der Tat hat der Antragsteller die von ihm behaupteten Ansprüche gegen den Beklagten nur unter dem Aspekt des Vorsatzes, nicht auch der groben Fahrlässigkeit zu begründen versucht.

4

III.

Es ist gerichtsbekannt und auch wir wissen aus Erfahrung zur Genüge, dass verschiedene Wissenschaftler bei der Begutachtung ein und desselben Sachverhalts zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen können. Daraus lässt sich jedoch kein Schädigungsvorsatz eines Sachverständigen herleiten. Dass der Antragsgegner sich zu Zwecken des Broterwerbs einem – angeblichen – Wunsch der Staatsanwaltschaft gefügt habe, den Antragsteller unberechtigt einzusperren, ist eine Fiktion aus der Feder des Antragstellers, in dessen Vorstellung sich vielleicht der Gedanke verfestigt hat, alle und alles habe sich gegen ihn verschworen. Das ist aber in Wahrheit gar nicht der Fall. Tatsache ist vielmehr, dass der Antragsgegner die von ihm anzufertigenden wissenschaftlichen Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstattet; und das war auch im Falle des Antragstellers nicht anders. Die inhaltliche Divergenz zwischen den Feststellungen des Antragsgegners und Nedopils ist rein fachlicher Natur und beruht ebenso wenig auf einem Schädigungsvorsatz des Antragsgegners wie etwa auf einem Begünstigungsvorsatz des Prof. Dr. Nedopil.

IV.

Unterstellt man, die beabsichtigten Klageansprüche würden hilfsweise auch unter dem Aspekt der groben Fahrlässigkeit geltend gemacht, dann wäre die Klage ebenfalls aussichtslos.

Denn erstens hat der Antragsteller im Klageentwurf keinerlei Tatsachenvortrag geliefert, der die Annahme grober Fahrlässigkeit schlüssig begründen könnte, sondern nur darauf hingewiesen, dass Ansprüche nach § 839a BGB grundsätzlich auch bei grober Fahrlässigkeit bestehen können.

Zweitens hat der Antragsgegner keinen Sorgfaltsfehler begangen, erst recht keinen Fehler, der einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bei der Erstattung eines psychiatrischen Gutachtens schlechthin nicht unterlaufen dürfte. In der Stellungnahme von Nedopil (S. 16 ff./21 der Akte AG Würzburg, 1 Gs 2738/09) ist davon die Rede, dass die vom Antragsgegner zur Begründung der Annahme einer wahnhaften Störung „nicht wirklich nachvollziehbar“ seien. Diese modische Formulierung bedeutet nichts anderes, als dass die Annahme des Antragsgegners zwar in Betracht kommt, im Ergebnis aber von Nedopil fallen gelassen wird, weil er der Auffassung ist, die querulatorische Entwicklung des Antragstellers habe nicht – oder noch nicht – das Ausmaß erreicht, um ein Eingangsmerkmal des § 20 StGB zu begründen. Dieser Unterschied in der psychiatrischen Beurteilung kann die die Annahme grober Fahrlässigkeit auf Seiten des Antragsgegners nicht stützen.

5

Im Übrigen waren etwaige Ansprüche des Antragstellers auf Entschädigung wegen eines etwaigen grob fahrlässig falsch erstatteten Sachverständigengutachtens im Zeitpunkt des Eingangs des PKH-Antrags beim Landgericht Würzburg, 30. Mai 2017, verjährt.

§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB betrifft nur Schadensersatzansprüche, die auf der *vorsätzlichen* Verletzung der Freiheit beruhen. Ansprüche unter dem Aspekt grober Fahrlässigkeit wären nach der regelmäßigen Verjährung zu beurteilen. Der Antragsteller hatte **bereits im Jahre 2010 Kenntnis** vom Inhalt des Gutachtens Nedopil. Die etwaigen Schadensersatzansprüche wären jedenfalls mit Ablauf des 31.12.2013 verjährt. **Rein vorsorglich** erheben wir für den Antragsgegner hiermit die **Einrede der Verjährung gegen die beabsichtigten Klageansprüche**.

Der Antragsteller hat im Klageentwurf nicht vorgetragen, dass er sämtliche Rechtsmittel gegen den Unterbringungsbefehl ausgeschöpft habe. Auf die Ansprüche aus § 839a Abs. 1 BGB ist gemäß Abs. 2 die Vorschrift des § 839 Abs. 3 entsprechend anzuwenden, wonach die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Das Tatbestandsmerkmal „Rechtsmittel“ wird nach der Rechtsprechung weit ausgelegt. Da uns die Akten aus dem damaligen Verfahren nicht vorliegen, können wir dazu bei dieser Gelegenheit keine abschließende Stellungnahme abgeben.

V.

Die beabsichtigten Klageansprüche sind auch der Höhe nach nicht gerechtfertigt, sondern weit überhöht.

VI.

Wir **beantragen**, den Streitwert im PKH-Antragsverfahren zum Zweck der Bestimmung der Anwaltsgebühren (§ 23a Abs. 1 RVG) auf 342.400,00 EUR festzusetzen.